

1122

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Halbtrockenrasen- und Waldflächen des Dingels und der Eberschützer Klippen südlich der Ortschaft Eberschütz werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutz- und teilweise zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ liegt in den Gemarkungen Eberschütz und Sielen der Stadt Trendelburg und in den Gemarkungen Hümme und Hofgeismar der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 147,85 ha (davon 112,25 ha im Naturschutzgebiet). Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist grün eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Halbtrockenrasenflächen und die artenreichen Laubwaldgesellschaften mit ihren seltenen und teilweise bestandsgefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, außerhalb der Wege zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden zu beseitigen, zu entwässern, zu verfüllen oder sonst zu beeinträchtigen;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
10. Dünger und Silagen zu lagern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Acker- oder Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen, arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.
5. die Unterhaltung und Überwachung der vorhandenen Energieversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 2 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

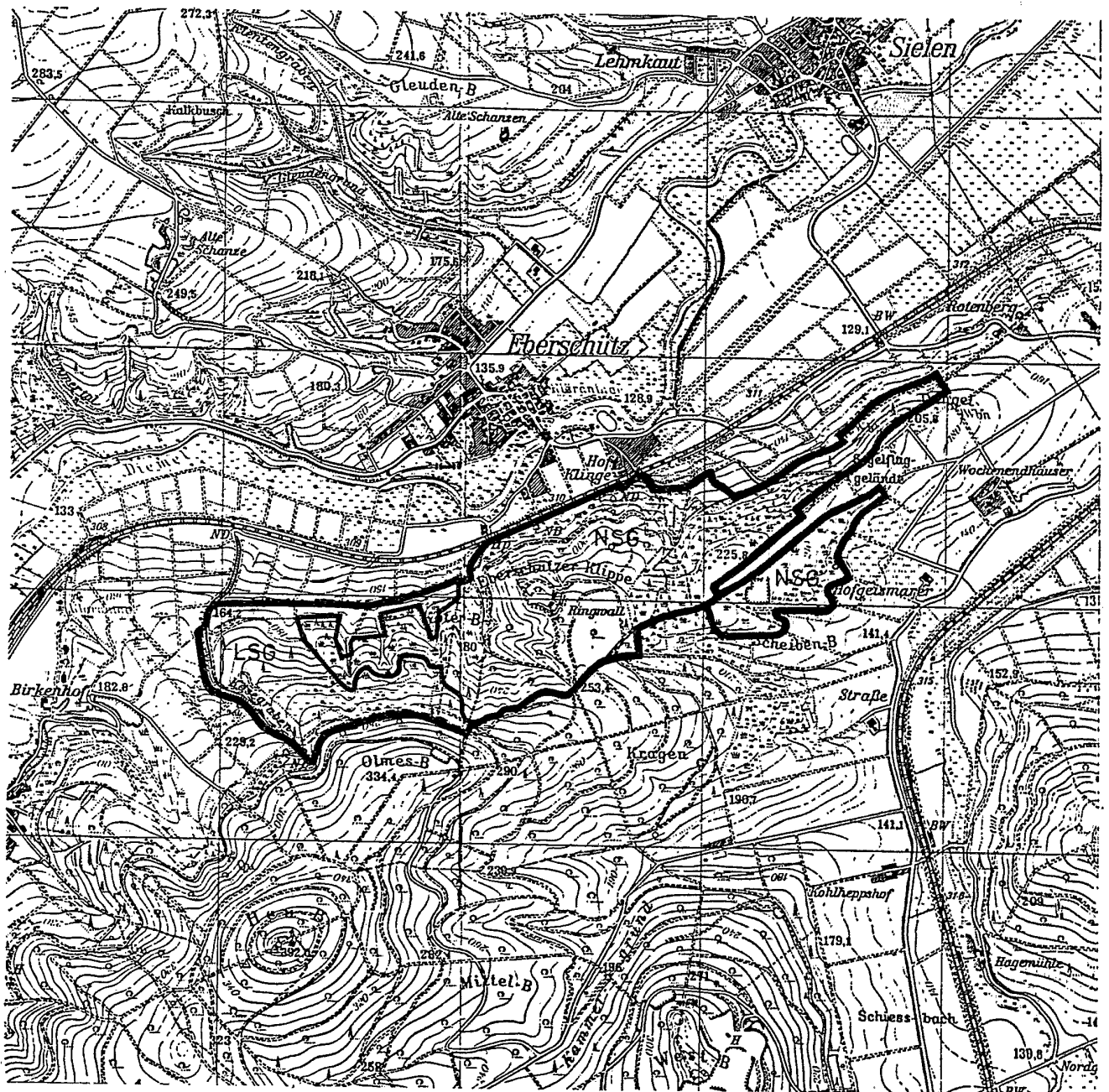
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
 9. lagert, badet, zeltet, außerhalb der Wege reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15);
- (2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:
1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild-, oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
 4. Gewässer, Feuchtgebiete oder Flutmulden in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4422,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 007



- erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
 7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
 8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
 10. Dünger oder Silagen lagert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
 11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar vom 11. März 1938 (ABl. der Regierung in Kassel, Nr. 11 vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert**

StAnz. 51/1987 S. 2605

1123

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Seminarabteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge an.

Anmeldungen

Wir verweisen auf das Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen zugestellt haben.

Namentliche Anmeldungen sind nur über die Dienststelle an das

Verwaltungsseminar Kassel,
Kölnische Straße 42—42 a,
3500 Kassel,

zu richten.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir umgehend. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Sofern Sie mehrere Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen. Dies erleichtert uns das weitere Vorgehen erheblich.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von möglichen organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu verständigen.

Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer/innen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 22. Mai 1978 (StAnz. S. 1124) i. V. m. Erlaß vom 14. Dezember 1981 (StAnz. S. 2407) verwiesen.

Werden Teilnehmer/innen beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder erscheinen angemeldete Teilnehmer/innen nicht zum Lehrgang und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnehmergebühr erhoben.

Thema: „Gleichstellung von Mann und Frau am Arbeitsplatz“ — A2 —
— Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung
— Chancen für Frauen durch Frauenförderpläne
— Konkrete Situation am Arbeitsplatz — Möglichkeiten der Veränderung

Dauer: 3 Nachmittage

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen der kommunalen und staatlichen Verwaltungen, die an diesem Thema interessiert sind

Referent: Heidi Regus, Frauenbeauftragte beim Magistrat der Stadt Kassel

Termine: Seminarabteilung Fulda
Mittwoch, 2., 9. und 16. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Seminarabteilung Marburg

Dienstag, 8., 15. und 22. November 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: „Ausbildung der Ausbilder“ — A4 —
— Methoden der Unterweisung am Arbeitsplatz
— Die Beurteilung in der praktischen Ausbildung

Dauer: 1 Nachmittag, 1 Tag (12 Stunden)

Teilnehmerkreis: Ausbilder/innen, Ausbildungsleiter/innen, die bereits an einem AdA-Lehrgang teilgenommen haben.

Referent: Wolfgang Lantzsch, Bildungsreferent der Hessischen Sparkassenschule

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Dienstag, 17. Mai 1988, von 13.15 bis 16.30 Uhr,
Mittwoch, 18. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Fulda
Dienstag, 3. Mai 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 4. Mai 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Seminarabteilung Marburg
Dienstag, 22. März 1988, von 13.45 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch, 23. März 1988, von 8.15 bis 15.30 Uhr

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 75,60 DM, für Nichtmitglieder 94,80 DM.

Thema: „Umgang mit dem Bürger“ — A5 —
Der/die einzelne Mitarbeiter/in ist mit seinem/ihrer Verhalten verantwortlich für das Bild der Verwaltung in der Öffentlichkeit.
Ziele des Seminars sind deshalb u. a.
— erfolgreiches Verhalten in Kontaktsituationen unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten)
— Sensibilisierung von Kommunikationsabläufen, problematische Situationen

Dauer: 1 Tag

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in publikumsintensiven Bereichen

Referent: Günther Karlowski, Dozent bei der Hessischen Sparkassenschule

Termine: Verwaltungsseminar Kassel
Mittwoch, 16. März 1988, von 8.00 bis 15.15 Uhr
Der Lehrgang findet nur in Kassel statt.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 50,40 DM, für Nichtmitglieder 63,20 DM.

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

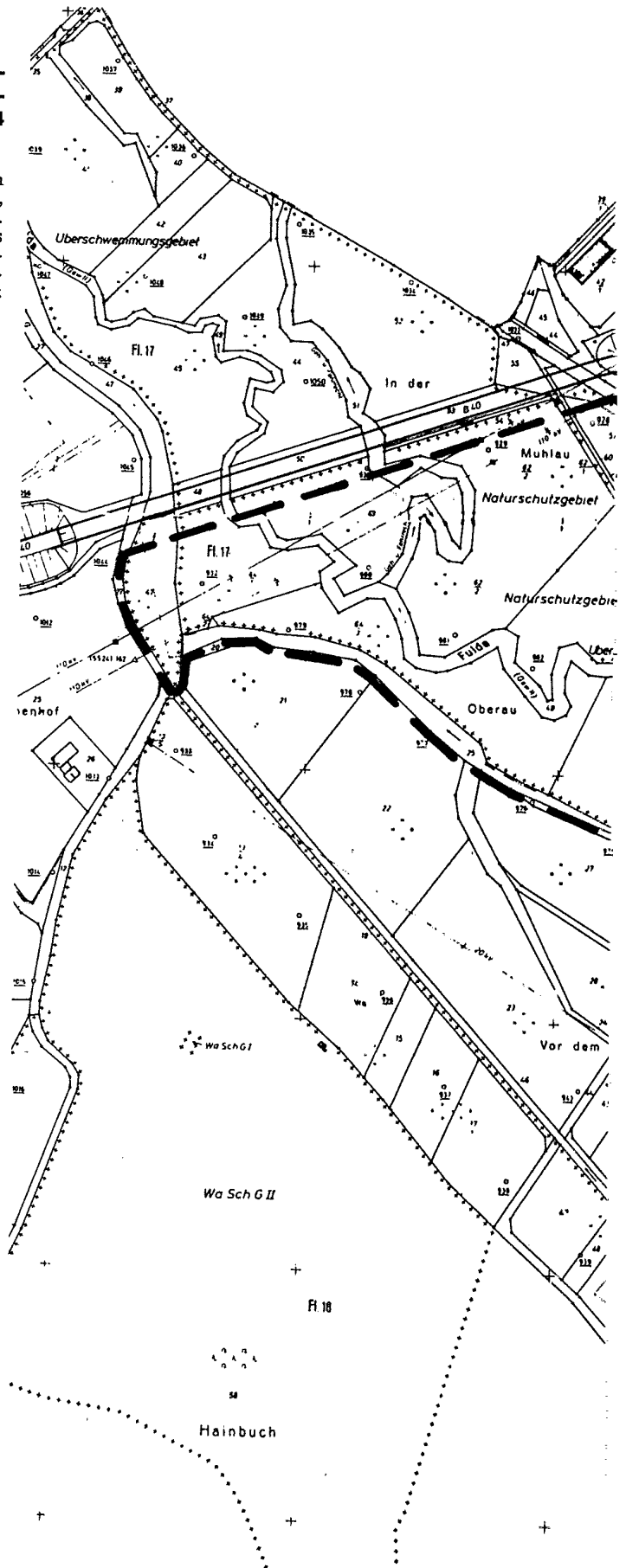
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

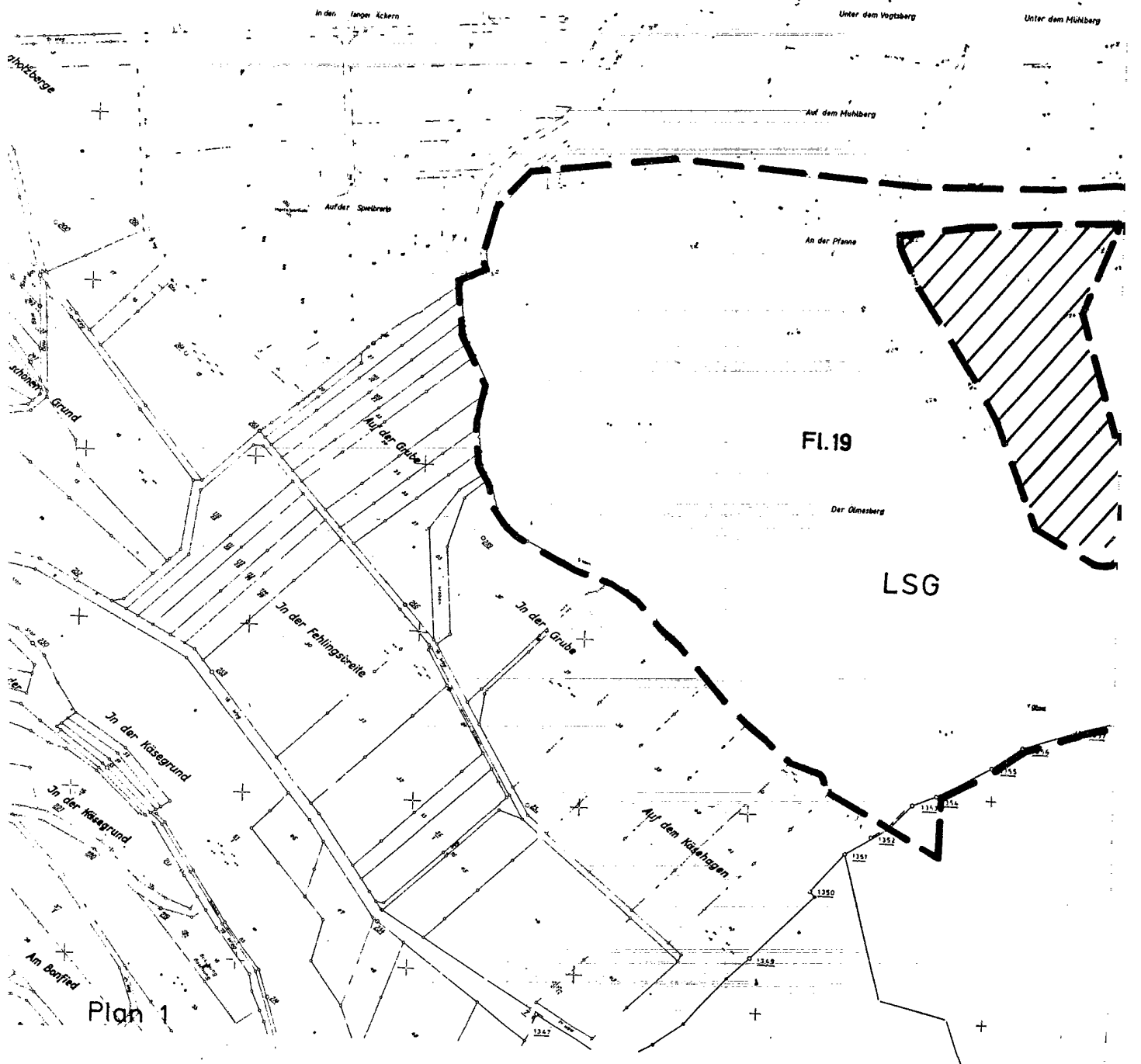
Artikel 34

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dingel und Eberschützer Klippen“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2605) wird wie folgt geändert:

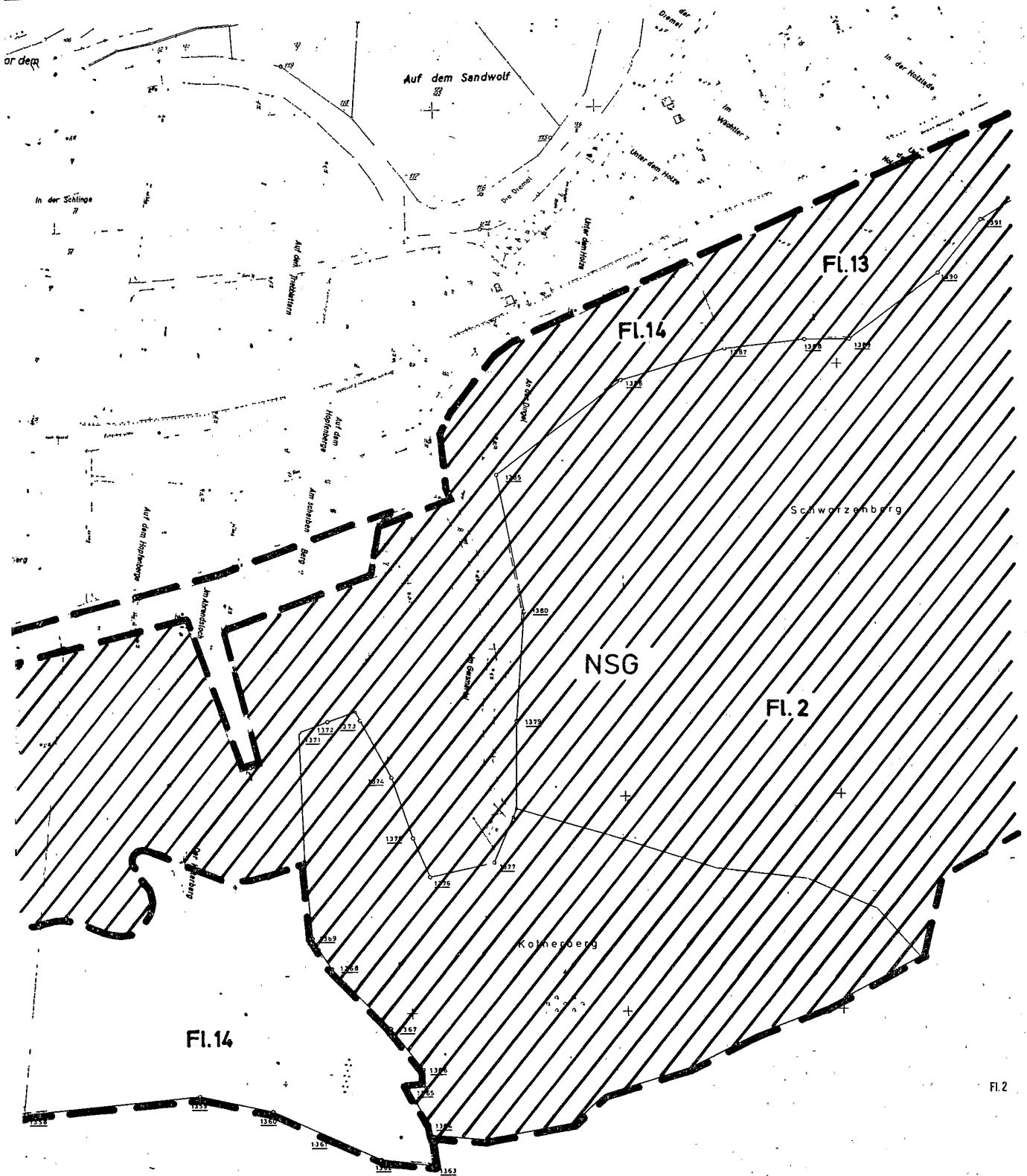
1. Die Verordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ‚Dingel und Eberschützer Klippen‘, vom 1. Dezember 1987“.
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

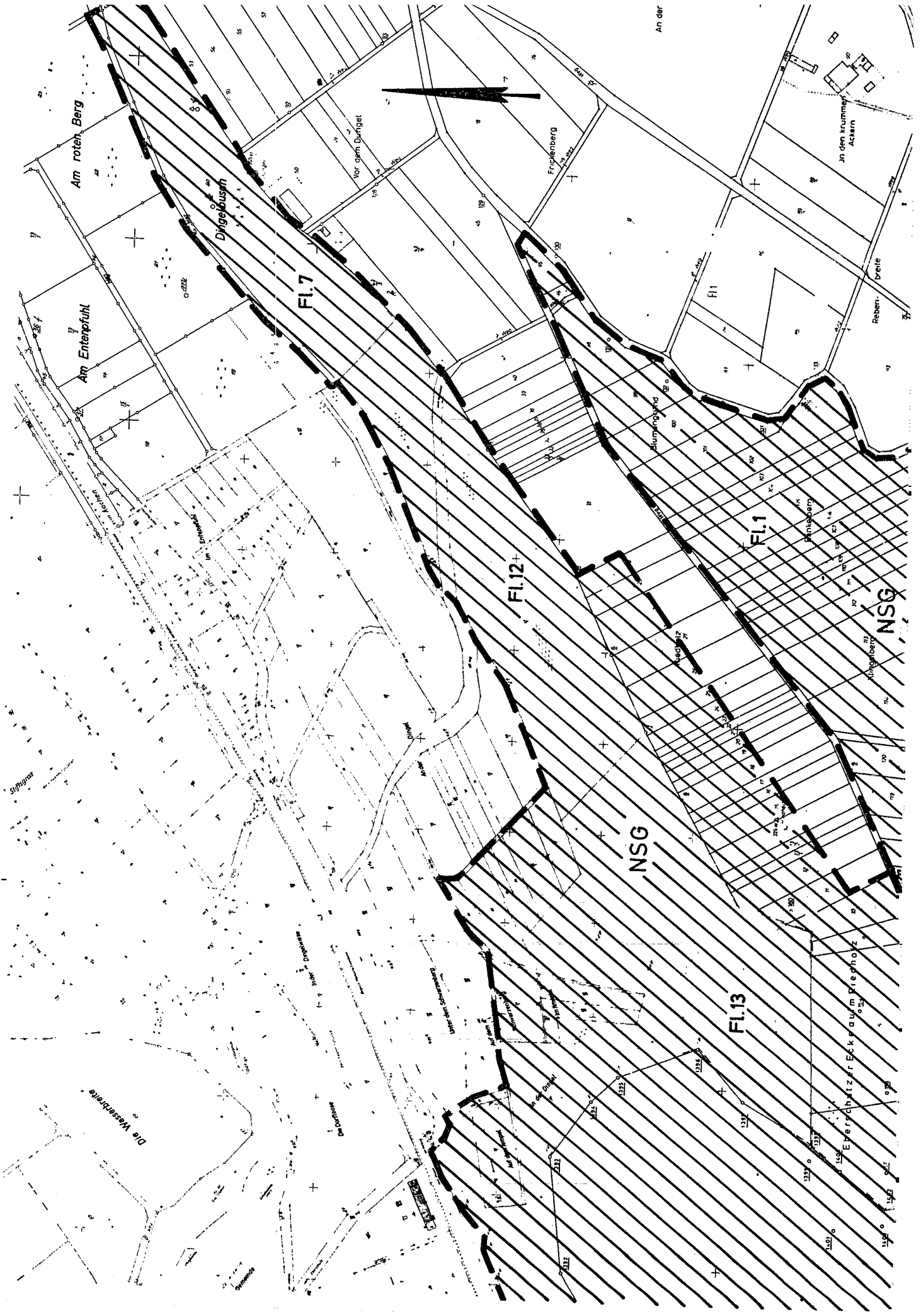


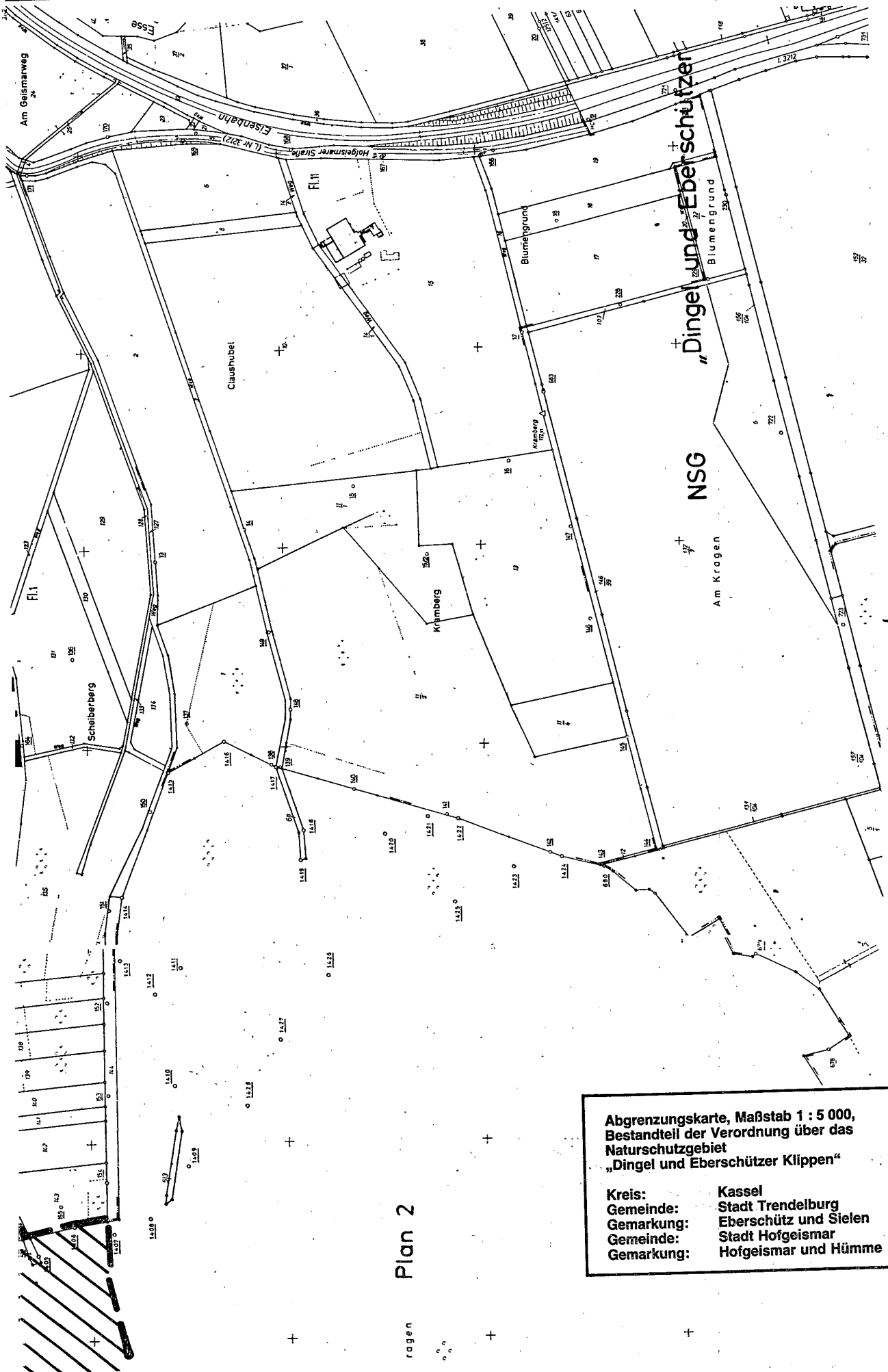
Plan 1



Fl. 2

erg





Plan 2

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Dingel und Eberschützer Klippen“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Stadt Trendelburg
Gemarkung:	Eberschütz und Sielen
Gemeinde:	Stadt Hofgeismar
Gemarkung:	Hofgeismar und Hümme

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“

Kreis: Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Wolfsanger

